Verfahrensgang
LG Tübingen, Urt. vom 30.03.2005 – 5 O 45/03, IPRspr 2005-15

Rechtsgebiete
Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen
BGB **§ 312**; BGB **§ 346**; BGB **§ 348**; BGB **§ 355**; BGB **§ 357**
EGBGB **Art. 29**
EUGVVO 44/2001 **Art. 15**; EUGVVO 44/2001 **Art. 16**
ZPO **§ 29c**

Fundstellen

Bericht
Hohloch, JuS, 2005, 954

LS und Gründe
NJW, 2005, 1513
RIW, 2005, 781
IPRax, 2006, 477

Aufsatz
Mankowski, IPRax, 2006, 454 A

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2005-15

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Senatsurt. vom 23.4.2002 – XI ZR 136/01, WM 2002, 1186, 1187[6] m.w.N.). An die Ermittlungspflicht sind dabei umso höhere Anforderungen zu stellen, je komplexer und je fremder im Vergleich zum deutschen das anzuwendende Recht ist. Bei Anwendung einer dem deutschen Recht verwandten Rechtsordnung und klaren Rechtsnormen sind die Anforderungen geringer (BGHZ 118, 151, 163)[7].

b) Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Berufungsgericht – anders als die Revision meint – kein Ermessensfehler vorzuwerfen. Ihr Einwand, das Berufungsgericht habe nicht ermittelt, welcher Erklärungswert den AGB der Kl. über die Verlängerung des Darlehensvertrags nach den von der schweizerischen Rechtsprechung und Literatur entwickelten Auslegungsgrundsätzen beizumessen sei, greift nicht. Das Vertragswerk enthält keinen Hinweis darauf, dass dem Bekl. das Recht eingeräumt werden sollte, den Kredit durch eine einseitige Erklärung gegenüber der Kl. zu verlängern. Davon abgesehen hat der Bekl. eine entsprechende Erklärung auch nicht abgegeben.

Das Berufungsgericht hat es entgegen der Ansicht der Revision auch nicht versäumt, der Frage nachzugehen, ob die Kl. sich mit ihrem Angebot, den Darlehensvertrag um weitere fünf Jahre zu einem Zinssatz von 8,7% p.a. zu verlängern, nach schweizerischem Recht vertragstreu verhalten hat oder dieses Angebot für den Bekl. inakzeptabel war. Dazu bot das Vorbringen des Bekl. keinen hinreichenden Anlass. Denn der Bekl. hat es versäumt, wesentliche Umstände vorzutragen, die eine Prüfung der Treuwidrigkeit der Kl. erst möglich gemacht hätte. Das gilt insbesondere für die Marktüblichkeit des vertraglich vereinbarten Nominalzinssatzes von 7,125% p.a. bei 90% Auszahlung im Jahre 1991, die Entwicklung der Zinsen für Personalkredite in Schweizer Franken bis zum Jahre 2000 sowie zu seiner für die Risikoprämie der Kl. bedeutsamen Bonität trotz mehrmonatiger Zinsrückstände mit zum Teil mehr als 1 500 CHF."

14. *Im Fall des Art. 29 CMR bestimmt sich der Umfang des zu ersetzenden Schadens wegen der Beschädigung von Transportgut (hier: eines Holzhauses, das sich auf dem Transport von Russland nach Deutschland befand) nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht und daher, wenn deutsches Recht zur Anwendung kommt, nach den Vorschriften der §§ 249 ff. BGB. Dem Geschädigten ist es jedoch unbenommen, seinen Schaden stattdessen auf der Grundlage der Art. 17 ff. CMR zu berechnen.*

BGH, Urt. vom 3.3.2005 – I ZR 134/02: NJW-RR 2005, 908; MDR 2005, 1238; VersR 2005, 1557; Europ. TranspR 2006, 729; NZV 2005, 364; TranspR 2005, 253, 305 Aufsatz *Rinkler*; VRS 109 2005, 109.

15. *Auf die Rückabwicklung eines Teppichkaufs, den eine deutsche Verbraucherin bei einer Verkaufsveranstaltung im Rahmen einer Pauschalreise in der Türkei mit dem Geschäftsinhabers eines Teppichknüpfzentrums abgeschlossen hat, findet gemäß Art. 29 I Nr. 3, II EGBGB das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers (hier: also deutsches Recht) Anwendung, wenn zwischen dem Geschäftsinhaber und dem Reiseveranstalter enge Geschäftsbeziehungen bis hin zu Gewinn-*

[6] IPRspr. 2002 Nr. 3.

[7] IPRspr. 1992 Nr. 265.

absprachen bestehen und der Besuch in dem Teppichknüpfzentrum in Absprache mit dem Reiseveranstalter regelmäßig während solcher Pauschalreisen stattfindet.

LG Tübingen, Urt. vom 30.3.2005 – 5 O 45/03: NJW 2005, 1513; RIW 2005, 781; IPRax 2006, 477, 454 Aufsatz *Mankowski*. Bericht in JuS 2005, 954 von *Hohloch*.

Die Kl. begehrt Rückabwicklung eines am 17.4.2002 im Teppichknüpfzentrum T./Türkei bei der Bekl. abgeschlossenen Kaufvertrags über zwei Teppiche.

Die Kl. buchte im März 2002 eine einwöchige Pauschalreise vom 14.4. – 21.4.2002 nach A./Türkei bei der Firma E. Reisen Vermittlung GmbH & Co KG. Die gesamte Reise einschließlich der Busreisen wurde von der Firma E. organisiert. Bestandteil der Reise war u.a. auch eine Busreise vom Hotel zum Teppichknüpfzentrum in T. am 17.4.2002. Die Reiseteilnehmer waren auf die Teilnahme an der Rundfahrt angewiesen, da das abseits liegende Hotel und das Schwimmbad tagsüber geschlossen waren und darüber hinaus keine Zugangsmöglichkeiten zum Strand oder zu Sehenswürdigkeiten direkt um das Hotel bestanden.

Im Geschäftslokal der Bekl. unterzeichnete die Kl. einen in deutscher Sprache formulierten Kaufvertrag über zwei Hereke-Özipek-Teppiche. Die Teppiche sollten der Kl. nach ihrer Rückkehr am Heimatort übergeben werden. Bei Vertragsabschluss erfolgte eine Anzahlung in Höhe von 1 000 Euro. Der restliche Kaufpreis sollte bei Anlieferung der Teppiche in R./Deutschland bezahlt werden. Eine Belehrung über ein Widerrufsrecht der Kl. enthielt der Kaufvertrag nicht. Am 30.4.2002 wurden der Kl. die Teppiche vereinbarungsgemäß an ihrem Heimatort übergeben. Bei der Übergabe leistete die Kl. den restlichen Kaufpreis in Höhe von 44 000 Euro. Nach dem Erhalt der Teppiche kamen der Kl. Bedenken, ob der Wert der gekauften Teppiche dem gezahlten Kaufpreis entsprach. Daher begehrt sie von der Bekl. die Rückabwicklung des Kaufvertrags.

Aus den Gründen:

„Der Klage war vollumfänglich stattzugeben, denn die Klage ist zulässig und begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

Das LG Tübingen ist gemäß § 29c ZPO sowohl örtlich als auch international zuständig. Zwar kommen im Anwendungsbereich der EuGVO vorrangig die Gerichtsstände der Art. 15 und 16 zur Anwendung. Die Türkei ist der EuGVO indessen nicht beigetreten. Außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der EuGVO ist der Gerichtsstand des § 29c ZPO indessen doppelfunktional (*Zöller-Vollkommer*, ZPO, 25. Aufl., § 29c Rz. 3) und begründet die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ohne Rücksicht darauf, ob nach deutschem IPR in der Sache deutsches Recht zur Anwendung kommt (*Zöller-Geimer* aaO IZPR Rz. 90c).

Grundlage der Zuständigkeitsprüfung ist der Klagevortrag. Die Kl. hatte als Verbraucherin ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung in R., also im LG-Bezirk Tübingen. Um eine Vorwegnahme der Sachprüfung zu vermeiden, kann das Vorliegen der weiteren Voraussetzung, nämlich ob im vorliegenden Fall ein Haustürgeschäft im Sinne des § 312 I BGB vorliegt, als sogenannte ‚doppeltrelevante Tatsache' im Rahmen der Zulässigkeit der Klage dahingestellt bleiben. Denn die Zuständigkeit ist bereits dann anzunehmen, wenn die Kl. – wie im vorliegenden Fall – die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen zumindest schlüssig vorgetragen hat (*Zöller-Vollkommer* aaO § 12 Rz. 14). Aus dem Schutzzweck des § 29c ZPO ergibt sich darüber hinaus, dass die Lösung weiterer schwieriger Rechtsfragen gerade im Zusammenhang mit Haustürgeschäften des Verbrauchers der Begründetheit der Klage vorzubehalten ist. Die weit auszulegende Vorschrift soll den prozessualen Rechtsschutz des Verbrauchers verbessern (*Zöller-Vollkommer* aaO § 29c Rz. 1). Im Übrigen sollen gerade die vorliegend geltend gemachten Ansprüche auf Rückgewähr der empfangenen Leistungen, die sich aus dem Widerruf des Haustürgeschäfts nach

§§ 355, 357 BGB ergeben, vom Anwendungsbereich der Norm erfasst werden (*Zöller-Vollkommer* Rz. 4).

B. Die Klage ist auch begründet.

I. Anwendbarkeit deutschen Rechts

Auf den zwischen den Parteien am 17.4.2002 geschlossenen Kaufvertrag ist gemäß Art. 29 I Nr. 3 i.V.m. II EGBGB deutsches Recht anzuwenden.

Die Kl. beruft sich mit Erfolg auf die Vorschrift des Art. 29 II EGBGB, wonach Verbraucherverträge dem Recht des Staats unterliegen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Kl. ist nach der Definition des Art. 29 I EGBGB Verbraucherin. Der Erwerb der Teppiche ist weder ihrer beruflichen noch gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen, was sich bereits daraus ergibt, dass der Kaufvertrag im Rahmen einer Pauschalreise abgeschlossen wurde. Die Kl. hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt auch in Deutschland.

Darüber hinaus liegen auch die Voraussetzungen der Alternative des Art. 29 I Nr. 3 EGBGB vor. Art. 29 I Nr. 3 EGBGB betrifft Vertragsabschlüsse, die zwar ihren Schwerpunkt im Ausland haben, bei welcher der Verkäufer die Auslandsreise des Verbrauchers jedoch selbst zu diesem Zweck zumindest mitorganisiert oder mitveranlasst (BGH, NJW 1991, 1054; LG Hamburg, RIW 1999, 391 f.[1]; *Bamberger-Roth-Spickhoff*, BGB, 2003, Bd. 3, Art. 29 EGBGB Rz. 14). Es genügt, wenn er die Reise durch eine Vereinbarung mit einem Beförderungsunternehmen (z.B. Reisebüro oder Busunternehmen) organisiert hat (MünchKomm-*Martiny*, 3. Aufl., Art. 29 EGBGB Rz. 24 m.w.N.). Andererseits soll nach wohl h.M. das bloße Ausnutzen der von einem anderen veranstalteten Reise für Verkaufszwecke nicht genügen (LG Hamburg aaO; *Palandt-Heldrich*, BGB, 64. Aufl., Art. 29 EGBGB Rz. 5). Bei einer organisierten Pauschalreise ins Ausland und der dortigen Zuführung des Kunden an einen ausländischen Verkäufer greit die Vorschrift demnach grundsätzlich nicht ein (LG Düsseldorf, NJW 1991, 2220[2]; a.A. LG Limburg, NJW 1990, 392).

Im vorliegenden Fall bestehen zwischen dem Reiseveranstalter, der Firma E., und der Bekl. jedoch unstreitig enge Verflechtungen und Geschäftsbeziehungen bis hin zu Gewinnabsprachen. Darüber hinaus war der Besuch des Teppichknüpfzentrums der Bekl. unstreitig in Absprache zwischen dem Reiseunternehmen, dem Reiseführer und der Bekl. erfolgt. Denn die Bekl. hat Absprachen und Geschäftsbeziehungen mit der Firma E. unzulässigerweise mit Nichtwissen bestritten. Erklärung mit Nichtwissen ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Erklärende tatsächlich keine Kenntnis hat, z.B. weil der Vorgang sich außerhalb seiner Wahrnehmung abgespielt hat (*Zöller-Greger* aaO § 138 Rz. 13). Bei Vorgängen im eigenen Geschäfts- oder Verantwortungsbereich kann sich die Bekl. aber nicht ihren prozessualen Erklärungspflichten entziehen. Im vorliegenden Fall hat die Bekl. daher nicht nur übliche Freizeiten im Rahmen einer Auslandsreise ausgenutzt, um Verkaufsveranstaltungen durchzuführen oder dafür zu werben. Die Bekl. hat die Reise vielmehr durch eine Vereinbarung mit einem Beförderungsunternehmen, nämlich der Firma E. zumindest mitorganisiert. Durch die mit der Firma E. im Zusammenhang mit der Busreise getroffenen Absprachen und durch die bereits bestehenden engen Geschäftsbeziehungen bis hin zu Gewinnabsprachen hat die Bekl. schon im Verbraucherland Ab-

[1] IPRspr. 1999 Nr. 30.

[2] IPRspr. 1990 Nr. 43.

satztätigkeit entfaltet, ist also sozusagen ‚zum Verbraucher gekommen' und hat den Verbraucher als Vertragspartner mit dem Ziel des Geschäftsabschlusses aus der vertrauten Rechtsordnung herausgeholt (vgl. dazu *Erman-Hohloch*, BGB, 11. Aufl., Art. 29 EGBGB Rz. 9). Die Kl. weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass sich der extrem niedrige Preis der Pauschalreise nur durch sogenannte ‚Drittzuschüsse' erklären lässt. Das pauschale Bestreiten der Bekl. von Geschäftsbeziehungen und Gewinnabsprachen mit Nichtwissen sind jedenfalls auch in diesem Zusammenhang völlig unzureichend. Das bisweilen vorgebrachte Argument, es fehle an der Zielrichtung des Verkäufers auf Absatz im Verbraucherstaat, kann im vorliegenden Falle jedenfalls nicht überzeugen. Die Bekl. hat auf die konkrete Gestaltung der Pauschalreise derart intensiv Einfluss genommen, dass sie der Bekl. im Sinne des Art. 29 I Nr. 3 EGBGB zuzurechnen ist.

Entscheidend ist, dass auch der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Reise und der Verschaffung der Kaufgelegenheit, die vergleichbare psychologische Situation und das der Kaffeefahrt vergleichbare Gewinninteresse des Verkäufers wie des die Reise Veranstaltenden im vorliegenden Fall vorliegen.

Im Übrigen handelt es sich vorliegend nicht nur um eine organisierte Reise ins Ausland, bei der es den Teilnehmern völlig freisteht, ob und wo sie am Zielort in ihrer Freizeit Waren erwerben wollen (vgl. MünchKomm-*Martiny* aaO). Vielmehr ist unstreitig, dass im vorliegenden Fall die Reiseteilnehmer auf die Teilnahme an der Busfahrt angewiesen waren, da das abseits liegende Hotel und das Schwimmbad tagsüber geschlossen waren und darüber hinaus keine Zugangsmöglichkeiten zum Strand oder zu Sehenswürdigkeiten direkt um das Hotel bestanden. Im vorliegenden Fall kann jedenfalls nicht mehr von der ‚Ausnutzung einer üblichen Freizeit' (vgl. *Bamberger-Roth-Spickhoff* aaO) oder von einer ‚fakultativ vom Reiseveranstalter vorgeschlagenen Zusatzveranstaltung, die mit den Verantwortlichen der Beklagten zeitlich abgestimmt sein mag' (vgl. LG Hamburg aaO), gesprochen werden. Vielmehr wurde gezielt eine Zwangslage zur Teilnahme an der Busreise geschaffen.

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass gemäß Art. 29 I Nr. 3 i.V.m. II EGBGB deutsches Recht anzuwenden ist.

II. Rückabwicklung gemäß §§ 312 I 1 Nr. 2; 355 I, III; 357; 346 I; 348 BGB

Die Kl. hat mit Erfolg ihre auf Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung widerrufen, da ihr ein Widerrufsrecht gemäß §§ 312 I 1 Nr. 2; 355 I 1 i.V.m. III BGB zusteht."

16. *Bei der Einleitung eines seerechtlichen Verteilungsverfahrens als Folge eines Schiffsunglücks vor der Insel St. Mary's/Scilly-Inseln, Großbritannien kommt gemäß Art. 28 I EGBGB deutsches Recht bei der Eingruppierung eines Anspruchs in eine bestimmte Anspruchskategorie zur Anwendung, wenn der Fonds sowohl in Deutschland eröffnet wurde als auch seinen Schwerpunkt und seine Verfahrensordnung im Inland hat.*

LG Hamburg, Urt. vom 12.5.2005 – 403 O 52/04: TranspR 2005, 259.

17. *Auf einen Vertrag zwischen einem Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland und einem Unternehmer mit Sitz im Ausland (hier: Luxemburg) über den Ankauf von Aktien findet das Recht des Staats Anwendung, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (hier: also deutsches Recht).*